



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682- [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

DATUM 23. Oktober 2013

**- E-Mail-Verteiler U -**

BETREFF **Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Münzen aus Edelmetallen ab dem 1. Januar 2014;  
Vereinfachungsregelung in Rz. 174 des BMF-Schreibens vom 5. August 2004,  
IV B 7 - S 7220 - 46/04, BStBl I S. 638**

GZ **IV D 2 - S 7229/07/10002**

DOK **2013/0967518**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. Nummer 54 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc der Anlage 2 zum UStG unterliegen Umsätze mit Münzen aus Edelmetallen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn die Bemessungsgrundlage für diese Umsätze mehr als 250 % des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt.

Randziffer 174 des BMF-Schreibens vom 5. August 2004, IV B 7 - S 7220 - 46/04, BStBl I S. 638, enthält eine Regelung zur vereinfachten Bestimmung des maßgeblichen Edelmetallpreises. In der Vergangenheit hat BMF hierzu Anfang Dezember eines jeden Kalenderjahres ein Schreiben veröffentlicht, mit dem die Gold- und Silberpreise vom letzten Werktag des Monats November im Bundessteuerblatt bekannt gegeben wurden.

Der Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes auf Umsätze mit Sammlungsstücken wird zum 1. Januar 2014 an Artikel 103 MwStSystRL angepasst werden. Nach dem 31. Dezember 2013 ausgeführte Umsätze werden nur dann begünstigt sein, wenn es sich um Einfuhren handelt (§ 12 Absatz 2 Nummer 12 UStG i. d. F. des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes). Eine Begünstigung von Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerben ist künftig ausgeschlossen.

Die Steuerermäßigung für Münzen aus Edelmetallen wird somit auf den Bereich der Einfuhrumsatzsteuer beschränkt. BMF wird daher die Veröffentlichung des jährlichen BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt einstellen. Gleichwohl soll die bestehende Vereinfachungsregelung für Fälle der Einfuhr fortgeführt werden. Die für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer zuständigen Dienststellen der Zollverwaltung sollen jedoch über deren interne Informationskanäle über die maßgeblichen Gold- und Silberpreise informiert werden. Eine allgemeine Bekanntmachung ist nicht vorgesehen.

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.